

1 Grundsätze bei Zuwendungen

Die Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (SL KVG) darf dritten Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Produkte der SL KVG keine Zuwendungen gewähren. Zuwendungen in diesem Sinne sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile.

1.1 Ausnahmen

1.1.1 Qualitätsverbesserung und Offenlegung

Das grundsätzliche Verbot für Zuwendungen gilt nicht, sofern die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht und Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, wird dem Kunden von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor der Erbringung der Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offenlegt. Eine Zuwendung verbessert z.B. die Qualität der Dienstleistung für den Kunden, wenn eine Anlageberatung erbracht wird, die auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und unter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, eine Anlageberatung mit dem zusätzlichen Angebot an den Kunden erbracht wird, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin für diesen geeignet sind, eine andere fortlaufende Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise eine Beratung über die optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden, erbracht wird, dem Kunden zu einem vergleichsweise günstigen Preis den Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten bietet, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen.

1.1.2 Geringfügigkeit

Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Vorteile) dürfen von der SL KVG oder deren Mitarbeitern gewährt bzw. angenommen werden. Diese sind:

- Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt ist.
- Von einem Dritten erstellte Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potenziellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern
 - Die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und das Material gleichzeitig allen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.

- Die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden.
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

1.2 Sicherstellung

Die SL KVG hat sicherzustellen, dass die Grundsätze zu den oben genannten Ausnahmen zum generellen Zuwendungsverbot und den dazu bestehenden Ausnahmen eingehalten werden. Dafür sind die mit den Wertpapierdienstleistungsunternehmen abzuschließenden Verträge so auszugestalten, dass eine Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze (insbesondere nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten sind. Da die Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen und hinsichtlich der vereinnahmten Zuwendungen strengen Aufzeichnungs- und Überwachungspflichten unterliegen, darf die SL KVG auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen vertrauen.